



Neues Leben in Gottes Häusern

Handreichung für die Nutzung von Kirchen und
gottesdienstlich gewidmeten Gebäuden



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



INHALT

I. Ausgangslage: Kirchen im Wandel	5
II. Rechtliches: Das Widmungsgesetz als Unterstützung für Veränderung	11
III. Was möglich ist: Erweiterte Nutzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	15
1. Konzentration auf kirchengemeindliche Nutzung	16
Hamburg-Dulsberg, Frohbotschaftskirche: 17 Schleswig, Pauluskirche: 18	
Husum, Friedenskirche: 19 Blankenhagen: 19 Hamburg-Stellingen: 20	
Kirchdorf, Insel Poel: 21 Ribnitz, St. Marien: 22	
2. Kooperationsprojekte	17
Güster: 23	
3. Kirchen als Raum für soziale und diakonische Einrichtungen	18
Hamburg-Dulsberg, Frohbotschaftskirche: 24 Husum, Friedenskirche: 25	
4. Kirchen als Kultur- und Kunstraum	25
Hamburg-Ohlsdorf, Nikodemuskirche: 26 Landow, Kulturkirche: 27	
Lübeck, St. Petri: 28 Hamburg, St. Katharinen: 29	
5. Nutzung für Wohnen oder Gewerbe	30
Eutin, Friedenskirche: 30	
6. Bebauung von Freiflächen um kirchliche Gebäude	31
Hamburg-Altona, St. Trinitatis: 31	
7. Kirchen als Projektraum	32
Mecklenburg und Pommern: Filmreihe in Dorfkirchen: 32 Federow: Hörspielkirche: 33	
Nordkirche: Programm „Dorfkirche mon amour“: 33	
8. Ökumenische und interreligiöse Nutzung	34
Schönberg: 35 Kiel, St. Birgitta Thomas: 36 Hamburg, Ökumenisches Forum	
HafenCity: 37 Hamburg-Dulsberg, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche: 38 Hamburg-Borgfelde,	
Erlöserkirche: 39 Hamburg-Horn, Kapernaumkirche/Al-Nour-Moschee: 41	
IV. Abschiede gestalten: praktische Überlegungen für die Umsetzung	43
V. Nachwort: Manche Dinge gehen, andere kommen	46
Kontaktadressen, Literaturhinweise und Links	48

Der Kirchenraum des ökumenischen Gemeindezentrums in Kiel-Mettenhof. Die evangelische Thomas- und die katholische St.-Birgitta-Gemeinde nutzen ihn gemeinsam.

➔ Mehr zu Kiel-Mettenhof siehe III. 8., Seite 36





AUSGANGSLAGE:

Kirchen im Wandel

Seit über 20 Jahren wird in Deutschland um den Umgang mit nicht mehr benötigten Kirchengebäuden gerungen. Der finanzielle Druck hat in einigen Bistümern und Landeskirchen Tatsachen geschaffen, die bei den baukulturell Engagierten für großen Unmut gesorgt haben und 2024 zur Veröffentlichung des „Kirchen-Manifests“ führten. Es sieht einerseits eine Überforderung der großen Kirchen beim Erhalt der sakralen Gebäude, andererseits plädiert es für eine Betrachtung der Kirchengebäude als öffentliche Räume in neuer Trägerschaft.

Es ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen: Deutsche Landeskirchen, auch die Nordkirche, werden in eine Phase des Loslassens von Kirchengebäuden kommen bzw. sind bereits darin. Diese Handreichung möchte dazu ermutigen, Wege der Veränderung zu beschreiten, und informiert über die derzeitigen Rahmenbedingungen. Dass wir hier keine bleibende Stadt haben, sondern die zukünftige suchen (Hebr 13,14), soll uns auf andere Ziele ausrichten. Wie kann die Ewigkeit Gottes im Hier und Jetzt Raum gewinnen? Wie können unsere gegenwärtigen Herausforderungen und Möglichkeiten eine Gestalt bekommen? Wie kann es gelingen, dass wir nicht unter der (gebauten) Last leiden, sondern heute tun, was morgen nottut? Wie kann die Gemeinschaft der Getauften auch zukünftig Raum für ihre Gottesdienste und Versammlungen vorhalten?

Wenn wir nach dem Raum für die Ewigkeit Gottes fragen, sind nüchterne Überlegungen angemessen. Jedoch dürfen, ja müssen Lösungen so angelegt sein, dass Platz ist für überraschende Geschenke, für beglückende Gäste und nicht kalkulierbare neue Perspektiven. In diesem Sinn will diese Handreichung den Sinn für Verantwortung unterstützen, aber auch Mut machen. Es gab ja, so erinnert uns der Hebräerbrief, Menschen, die unerwartete Besucher*innen bei sich aufnahmen und „dadurch ohne ihr Wissen Engel beherbergten“ (Hebr 13,2).

Kirchen als Resonanzräume, Erinnerungsorte und kulturelle Gemeingüter

Wenn Kirchengebäude verändert, anders genutzt oder sogar abgebrochen werden sollen, sorgt dies in der Regel für einen Diskurs, der über die jeweilige Kirchengemeinde hinausgeht. Kirchengebäude fallen im Ortsbild aufgrund ihrer Größe und außerordentlichen Gestaltung auf. Die christliche europäische Bautradition berührt, trotz der Säkularisierung der letzten Jahrzehnte, immer noch die Herzen der Menschen. Daher haben Kirchengebäude für die meisten Menschen, auch wenn sie sich nicht als christlich verstehen, eine Bedeutung. Sie sind Resonanzraum einer Sehnsucht nach Transzendenz und Spiritualität. Sie sind räumliche und biografische Identifikations-



St. Petri in Lübeck ist Kultur- und Hochschulkirche und schon seit den 1980er Jahren ein Begegnungsort für die ganze Stadt – so auch bei diesem adventlichen Markt.

➔ Mehr zu St. Petri Lübeck siehe III. 4., Seite 28



punkte. Sie sind nicht zuletzt der Versammlungsort für die christliche Gemeinde.

Kirchen sind oft auch Orte der Erinnerung an die Geschichte der Kirchengemeinde, der Stadt, des Dorfes, der Region. Sie erinnern an frühere bürgerliche Größe und Einfluss (z. B. St. Marien zu Lübeck), an die Aufbauleistung nach dem Zweiten Weltkrieg (St. Nikolai in Kiel, St. Johannis in Rostock), an die Kriegstoten des Ortes (Gefallenentafeln in bzw. bei fast allen Kirchen). Sie führen die Architektur- und Kunststile von Jahrhunderten vor Augen. Ihre Ausstattung weist herausragende Kunstschatze auf, die Besucher*innen anziehen (z. B. Doberaner Münster), und auch vielfältige Volks- und Handwerkskunst.

Kirchen lassen sich daher nicht als private Angelegenheit einer religiösen Gemeinschaft verstehen. Die Gebäude befinden sich in der Nordkirche zumeist im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts, damit geht auch eine Verantwortung für die Belange der Öffentlichkeit einher.

Oft über Jahrhunderte gepflegt und weitergebaut, aus- oder zurückgebaut, sind die Kirchen ein Le-sebuch der mitteleuropäischen Geschichte und Abbild unserer kulturellen Entwicklung. Verbunden damit ist eine Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft, diese Orte zugänglich zu halten oder Lösungen zu finden, wie der weitere Umgang im gesellschaftlichen Konsens gestaltet werden kann.

Gebäude als Wert und Versprechen für die Zukunft

„Das Vermögen und die Einnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“, so heißt es in Artikel 122 der Verfassung der Nordkirche.

Zum Vermögen der Nordkirche gehören Immobilien. Es waren teils erhebliche Mittel nötig, um sie zu errichten. Daraus folgt eine Verantwortung, diese Werte zu erhalten. Die feste Größe ist der Bauunterhalt, der – unabhängig von neuen Investitionen – eine dauernde finanzielle Last darstellt. Historisch, aber auch aktuell fordern zudem Änderungen des Zeitgeschmacks, vor allem aber neue oder veränderte Nutzungsansprüche den Einsatz finanzieller Mittel.

Die Errichtung eines Gebäudes war immer schon und ist auch heute noch ein nahezu ungedeckter Scheck auf die Zukunft: Man kann in jedem einzelnen Fall nur hoffen, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen, um ein Gebäude dauerhaft zu unterhalten oder zu verändern. In einigen Fällen ändern sich die Bedingungen, sodass man sich von einem Gebäude trennt. Über viele Generationen hinweg ist dieses Vertrauens- und Hoffnungsspiel mit Höhen und Tiefen verlaufen.

Neue Perspektiven auf Bedürfnisse

Die Nordkirche muss sich mit einem Verlust an Einnahmen aufgrund sinkender Mitgliedszahlen und einem Kaufkraftverlust auseinandersetzen. Der Immobilienbesitz der kirchlichen Körperschaften gerät hier besonders in den Blick. Zum einen, weil die laufende Bauunterhaltung und die Nutzungskosten von Gebäuden Kirchengemeinden zunehmend überfordern. Zum anderen stellt das kirchliche und staatliche Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes eine finanzielle Herausforderung dar.

Darum kann das Aufgeben eines Gebäudes oder auch nur seiner bisherigen Nutzung notwendig und sinnvoll sein. Denn die Sachwerte der Kirche dienen dem kirchlichen Auftrag, „das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen“ (Präambel der Ver-

UNTERSCHIEDUNG VON GEBÄUDE TypEN: KIRCHEN – GEMEINDEHÄUSER – PASTORATE

Ein großer Teil der kirchlichen Liegenschaften sind Kirchengebäude, Gemeindehäuser und Pastorate. Diese Gebäudetypen dürften auch die „prominentesten“, d. h. der Allgemeinheit am bekanntesten sein: In vielen Fällen sind sie architektonisch aufwändig gestaltet und ausgestattet. Allein schon deshalb sind sie bedeutsam.

Kirchen sind zur Versammlung der christlichen Gemeinde bestimmt, zur regelmäßigen Verkündigung des Evangeliums und zur Feier der Sakramente. Sie können als allein-stehende Gebäude ausgeführt oder mit anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen kombiniert sein. Sie dienen der Feier des Gottesdienstes, dies schließt jedoch anderes nicht aus, soweit dies die gottesdienstliche Nutzung nicht einschränkt oder mit ihr inhaltlich im Widerspruch steht. Versammlungen, Kulturveranstaltungen, Ausstellungen u. a. m. sind möglich und geübte Praxis. Das Empfinden dafür, was in einer Kirche möglich sein soll, ist immer wieder Gegenstand von Aushandlungsprozessen und hat sich durch die Jahrhunderte geändert.

Gemeindehäuser dienen den sonstigen Bedürfnissen der christlichen Gemeinde: dem Unterricht, Treffen von Gruppen und Gremien u. a. m. Sie können in eine weitere Kategorie von Gebäuden übergehen oder sie integrieren, nämlich die Wohnungen für Mitarbeitende oder Pastor*innen.

Pastorate dienen einer öffentlichen Aufgabe als Dienstwohnungen und mehr oder weniger bekannte Orte, an denen man die lokale Pfarrperson antreffen kann.

Diese Gebäudetypen werden durch die Kirchen zu öffentlich-rechtlichen Sachen im Sinne des staatlichen Rechts. Folge ist zum Beispiel die Befreiung von der Grundsteuer. Insofern stellt der Staat diese Gebäude wegen ihrer öffentlichen, prinzipiell der Allgemeinheit dienenden Aufgabe unter besonderen Schutz und räumt den Nutzenden Vorrechte ein. Daraus ergibt sich aber auch der Verlust dieses besonderen Schutzes und dieser Vorrechte, wenn das Gebäude entwidmet wird.

KIRCHENGEBÄUDE DER NORDKIRCHE – EINIGE ZAHLEN

Zur Nordkirche gehören 1.950 Kirchengebäude (Stand 2025, ohne Friedhofskapellen). Mittlerweile stehen 1.487 von ihnen unter Denkmalschutz, das entspricht 76 %. Die meisten befinden sich im Sprengel Mecklenburg und Pommern, nämlich 1.138 Kirchen (davon 1.054, also 93 %, unter Denkmalschutz). Im Sprengel Schleswig und Holstein sind es 508 Kirchen (davon 313 bzw. 62 % unter Denkmalschutz). Im Sprengel Hamburg und Lübeck sind es 303 Kirchen (davon 120 bzw. 40 % unter Denkmalschutz).

Alter und Verteilung der Kirchen spiegeln geschichtliche Entwicklungen wider: Der große Bestand an mittelalterlichen Kirchen, zumeist aus Backstein oder Feldstein, reflektiert die damalige Besiedlungsstruktur und die Bedeutung der Hansestädte.

Die auffällig unterschiedliche Dichte an Dorfkirchen zeugt von der Rolle des Landadels in manchen Regionen.

Das rasche Wachsen der Städte und die Errichtung neuer Stadtteile führten im 19. und 20. Jahrhundert wiederum zum Bau vieler Kirchen. Die jüngsten Kirchen befinden sich fast alle in den ehemals westdeutschen Bundesländern und zeugen von der Aufbauphase mit starkem Wirtschaftswachstum nach dem Krieg bis in die 1960er Jahre.

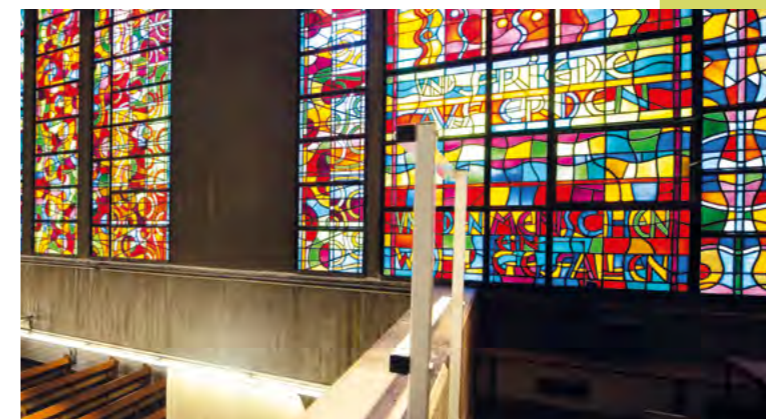
Aber es sind nicht nur Kirchen hinzugekommen, sondern es sind auch Kirchen aus der Nutzung gefallen, sie wurden zerstört, abgerissen, erweitert oder neu gebaut.

Seit den 1990er-Jahren zeichnet sich ab, dass Kirchengebäude nicht mehr in der vorhandenen Zahl benötigt werden. Dieser Trend hat sich seitdem verstärkt. Einzelne Kirchen sind bereits verkauft und werden anders genutzt. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.



Lichteffekte in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche im Hamburger Stadtteil Dulsberg. Sie wurde Ende der 1960er Jahre erbaut. Seit 2015 ist dort eine chinesische Gemeinde zu Hause.

➔ Mehr zur Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Hamburg siehe III. 8., Seite 38



fassung der Nordkirche). Daher müssen genug Ressourcen übrig sein, um diesen Verkündigungsauftrag wahrzunehmen. Es ist jedoch ebenfalls unbestrittener Teil heutiger kirchlicher Verantwortung, die gebauten materiellen und kulturellen Güter zu erhalten. Will man beide Ziele erreichen, sind oft Kompromisse notwendig.

Diese kurzen Ausführungen zeigen: In Zukunft ist eine neue Denkrichtung entscheidend. Es wird nicht nur vom Gebäude her, sondern auch von den Bedürfnissen vor Ort her gedacht werden

müssen. Beides – Gebäude und Bedürfnisse – sind in Einklang zu bringen.

Im Neuen Testament heißt es „Bewahre, was dir anvertraut ist!“ (1 Tim 6,20). Diese Verse beziehen sich auf die Botschaft des Evangeliums. Die Besinnung darauf, dass die Botschaft des Evangeliums die Grundlage unserer Kirche ist und unsere Gebäude diesem dienen, kann befreien und Möglichkeiten für einen neuen Umgang mit Gebäuden eröffnen.



RECHTLICHES:

Das Widmungsgesetz als Unterstützung für Veränderung

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in der Nordkirche das „Kirchengesetz über die Widmung, Entwicklung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden“ als einheitliche Rechtsgrundlage, ergänzt durch Regelungen der Verfassung (Widmungsgesetz, online zugänglich unter <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/57764> und im Online-Serviceteil zu dieser Handreichung). Das neue Widmungsgesetz nimmt viele Regelungen aus dem bisherigen Recht auf und passt sie an die Vorgaben von Verfassung und Kirchengemeindeordnung an.

Im Folgenden werden einige wesentliche Regelungen erläutert.

Regelungen der Verfassung der Nordkirche

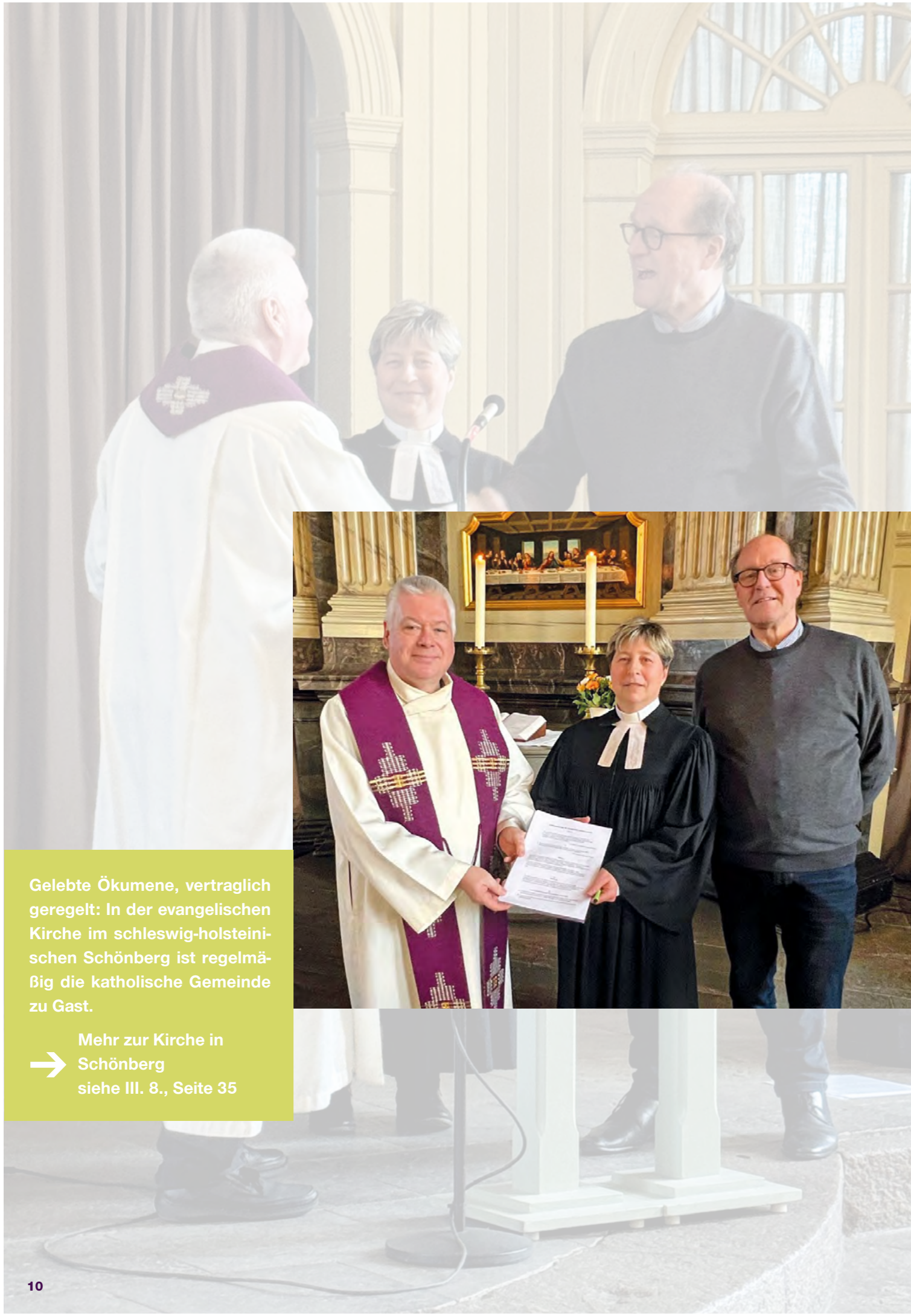
Die Entscheidungshoheit über die kirchlichen Gebäude liegt in der Regel bei den Kirchengemeinden. So beschließt der Kirchengemeinderat über „die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und deren Verwendung“ und über „die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden“

(Artikel 25 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Verf und § 21 KGO). Gleiches gilt für die Kirchenkreise, sofern diese Eigentümer der Kirchen oder Gebäude sind (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 Verf).

Beschlüsse zu Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 Verf für die Kirchengemeinde und Artikel 54 Absatz 1 Nummer 1 Verf für den Kirchenkreis).

Öffnung der Definition von „Christlicher Gemeinde“

Das Gesetz bestimmt den Widmungszweck mit der „Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde“ (§ 1 Absatz 1 WidmG). Unter christlicher Gemeinde werden die Menschen verstanden, die sich im Glauben an Jesus Christus um Wort und Sakrament versammeln. Dadurch wird der mögliche gottesdienstliche Gebrauch des Gebäudes auf andere christliche Konfessionen erweitert und die Abgabe einer Kirche unter Beibehaltung der Widmung möglich.



Gelebte Ökumene, vertraglich geregelt: In der evangelischen Kirche im schleswig-holsteinischen Schönberg ist regelmäßig die katholische Gemeinde zu Gast.

➔ Mehr zur Kirche in Schönberg siehe III. 8., Seite 35



Flexiblere Nutzungskonzepte unter Beibehaltung des Widmungszwecks

Dementsprechend gilt, dass Verkauf, Erbpacht oder Vermietung eines kirchlichen Gebäudes nicht zwingend zu einer Entwidmung führen müssen (§§ 7-9 WidmG); entwidmet werden muss erst dann, wenn der Widmungszweck – die gottesdienstliche Nutzung durch eine christliche Gemeinde – grundsätzlich und dauerhaft entfällt.

Abwägungskatalog für die Kirchengemeinden

Ein Katalog von Prüfungspunkten soll die Kirchengemeinden bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen (§ 3 Absatz 2 Nummer 1-12 WidmG). Zusätzlich soll die betroffene Kirchengemeinde ein Kommunikationskonzept erarbeiten, das die oft schwierige Kommunikation in der Öffentlichkeit verbessern soll (§ 4 Absatz 2 Entwurf WidmG; siehe dazu den Kasten „Kommunikationskonzept“ unter IV, Seite 44).

Ausschluss bestimmter Nutzungen

Nutzungen, die dem Ansehen der Kirche schaden könnten, sind zu unterlassen; explizit ausgeschlossen sind Bordelle, Sexshops, Spielhallen und Wettbetriebe. Auch dürfen keine Verträge geschlossen werden etwa mit Gruppierungen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen (§ 7 Absatz 3 WidmG). Die Einschränkungen verpflichten die kirchlichen Körperschaften selbst und sind auch in Verträgen über Vermietung, Verkauf oder ein Erbbaurecht zu übernehmen.

Genehmigung von Miet- und Nutzungsverträgen

Miet- und Nutzungsverträge bedürfen nur dann einer Genehmigung des Kirchenkreises, wenn sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben (§ 7 Absatz 2 WidmG).

Abwägung über den Verbleib sakraler und liturgischer Ausstattung

Sakrale und liturgische Ausstattung muss bei Entwidmung nicht grundsätzlich entfernt werden, vielmehr wird jeder Einzelfall sorgfältig abgewogen (§ 10 Absatz 2 WidmG). Die Aufgabe, sich um den Verbleib der Ausstattung zu kümmern, liegt bei den Kirchengemeinden, die vom Kirchenkreis und vom Landeskirchenamt unterstützt werden.

Zusammengefasst: Was bei erweiterter Nutzung, Umnutzung oder Umbau nach dem Widmungsgesetz zu beachten ist

- Wird durch eine neue Nutzung die gottesdienstliche Nutzung komplett verdrängt, ist ein Entwidmungsverfahren für das Gebäude durchzuführen.
- Bleibt die gottesdienstliche Nutzung erhalten, wird aber eine bauliche Umgestaltung notwendig, ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt zu beantragen. Für die vorangehende Bauberatung ist die Bauabteilung des Kirchenkreises anzusprechen. Sie führt die Kirchengemeinde durch das komplexe Genehmigungsverfahren. Schließlich hat der Kirchenkreis zu bescheinigen, dass
 - er die beantragte Maßnahme befürwortet,
 - die erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises, sofern nötig, erteilt werden,
 - die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung entspricht,
 - die Maßnahme den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und
 - die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- Handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude, ist für Baumaßnahmen zusätzlich eine denkmalrechtliche Genehmigung über den Kirchenkreis beim Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes zu beantragen. Das Landeskirchenamt stellt das Benehmen mit den staatlichen Denkmalbehörden her.
- Für jeden Umbau eines weiterhin gottesdienstlich genutzten Gebäudes ist ein Gestaltungswettbewerb vorgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.
- Grundsätzlich gilt bei der Entscheidung zur Umnutzung bzw. Nutzungserweiterung einer Kirche das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ist eine Maßnahme aus rein finanziellen Gründen nicht sinnvoll, muss ein nachvollziehbarer, andersgearteter Mehrwert für die Kirche entstehen, der die finanziellen Nachteile mindestens aufwiegt. Die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Baubeschlusses geprüft.
- Die kirchliche Nutzung ist i. d. R. im örtlichen Bebauungsplan vorgegeben. Nutzungsänderungen müssen bauplanungsrechtlich zulässig sein. Hierzu beraten die Bauabteilungen der Kirchenkreise und das Dezernat für Bauwesen des Landeskirchenamtes. Gegebenenfalls kann die Kirchengemeinde die staatlichen Stellen um Auskunft bitten.
- Die Umnutzung einer Kirche kann sich auch auf die steuerliche Privilegierung (Befreiung von der Grundsteuerpflicht) auswirken. Hierzu beraten die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt (Dezernat Finanzen). Gegebenenfalls kann die Kirchengemeinde die staatlichen Stellen um Auskunft bitten. Der Wegfall der steuerlichen Privilegierung stellt aber keinen Hinderungsgrund für eine ansonsten sinnvolle Nutzungserweiterung dar.



In der evangelischen Kirche in Schönberg (Kirchenkreis Plön-Segeberg) feiert die katholische Gemeinde alle zwei Wochen die Heilige Messe.



Mehr zur Kirche in Schönberg siehe III. 8., Seite 35



WAS MÖGLICH IST:

Erweiterte Nutzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden

Theologische Ortsbestimmung erweiterter Nutzung: Kirchen als Orte der Begegnung

Kirchliche Gebäude sind in der Regel keine Gebäude für den Rückzug ins Private und sie sollen auch nicht der Pflege einer Ingroup oder einer „Bubble“ dienen. Vielmehr werden Kirchen, aber auch Gemeindehäuser und Pastorate zu einer „öffentlichen Sache“ gewidmet, sie sollen also einem öffentlichen Zweck dienen und stehen daher unter einem besonderen Schutz (siehe Infokasten Seite 7).

So wird mit den Möglichkeiten des staatlichen Rechts das kirchliche Anliegen zum Ausdruck gebracht: Kirche lädt ein, führt zusammen und bietet Räume für Gemeinschaft an. Hier sollen auch Menschen zusammenkommen können, die sich vorher und woanders möglicherweise nie begegnet wären, einander sonst eher aus dem Weg gingen. Eingeladen sind alle Menschen, „*Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen*“ (Eph 2,19) zu werden oder jedenfalls zu Besuch zu sein. Die vor allem in den alten Bundesländern tradierte Idee der sogenannten Volkskirche lebt von dem Gedanken, ganz verschiedene Men-

schen einladen zu wollen, Gastgeberin zu sein und der Begegnung und Versöhnung zu dienen.

Für den Umgang mit unseren Immobilien bedeutet dies: Sie sind aufgrund des kirchlichen Auftrags nicht geschlossene Räume nur für Mitglieder, sondern grundsätzlich einladende Orte, Begegnungsflächen und Plätze, an denen man gut sein kann. So kann die grundsätzliche theologische Einordnung der Menschen als Hausgenoss*innen und Mitbürger*innen Impuls sein für die Nutzung kirchlicher Gebäude.

Gebäudestrukturplanung

Die geringer werdenden finanziellen und personellen Ressourcen werden in den kommenden Jahren dazu führen, dass die Kirchengemeinden ihren Immobilienbestand auf den Prüfstand stellen müssen. Einige Kirchenkreise haben Gebäudestrukturplanungen begonnen, abschließende Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Andere Landeskirchen der EKD, die diesen Prozess schon durchlaufen haben, gehen davon aus, dass die Kirchengemeinden in einigen Jahren nur noch 30 - 40 % ihrer Gebäude unterhalten können.

Wie sich ein vorhandenes Gebäude verstärkt nutzen lässt, zeigt dieses Beispiel aus Schleswig: Die hallenartige Pauluskirche wurde durch Einbau einer zweiten Ebene zum Gemeindezentrum.

➔ Mehr zur Pauluskirche
siehe III.1., S. 18



Auf dem Gebiet der Nordkirche ist der erste Schritt, im Rahmen der Gebäudestrukturplanung die Ressourcen der Kirchengemeinden, die etablierten Nutzungen und den künftigen Raumbedarf mit den vorhandenen Räumlichkeiten abzugleichen. Möglichkeiten und Bedarf benachbarter Kirchengemeinden müssen beachtet werden, Kooperationen und Fusionen werden dabei eine größere Rolle spielen. Auch über kirchliche Körperschaften hinaus: Kommunen und gesellschaftliche Akteur*innen werden in die Strukturprozesse einbezogen, um die Möglichkeiten eines Netzwerks gemeinwohlorientierter Einrichtungen auszuloten. Es ist Aufgabe der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene, diese Prozesse zu begleiten.

Ergebnis der Gebäudestrukturplanung kann die Schärfung einzelner Standortprofile sein. Kirchliche Nutzungen werden auf eine geringere Anzahl an Standorten verdichtet, mit verstärkter übergemeindlicher Kooperation und Fusionen.

III. 1. Konzentration auf die kirchengemeindliche Nutzung

Neben Gottesdiensten werden Kirchen auch für andere kirchengemeindliche Zwecke genutzt. Das stößt jedoch bei klassischen Kirchen, die vor allem für die Ausübung des Gottesdienstes errichtet wurden, schnell an bauliche und funktionale Grenzen. Daher hat man bei neueren Gemeindezentren die multifunktionale Nutzung schon bei der Planung berücksichtigt: Kirchsaal, Gemeindebüros, (Jugend-)Gruppenräume, Küche, Kindertagesstätte, Pastorat und/oder Küster*innenwohnung sind unter einem Dach baulich miteinander verbunden.

Soll eine klassische monofunktionale Kirche um zusätzliche Nutzungen erweitert werden, sind Improvisationstalent und Kreativität der Kirchengemeinde gefragt. In einigen Fällen kann man eine Nutzungsidee zunächst ausprobieren. Wenn sich

neue Nutzungsarten aber dauerhaft etablieren sollen, erfordert dies meist bauliche Veränderungen. Doch gerade der Umbau von Kirchen kann mit hohem Aufwand verbunden sein, während das räumliche Ergebnis oft hinter den Möglichkeiten eines Neubaus zurückbleibt. Trotzdem können der Bestandserhalt des Gebäudes, der ja auch Ressourcenerhalt ist, der Denkmalschutz und damit verbundene öffentliche Förderungen für solch eine Lösung sprechen.

Umbauten (auch im Zusammenhang mit ohnehin erforderlichen Sanierungen) sind eine – nicht immer unumstrittene – Möglichkeit. Beispiele sind die Frohbotschaftskirche in Hamburg-Dulsberg, in die durch kubische Einbauten Gemeinderäume und eine Kindertagesstätte integriert wurden (2019). Die Pauluskirche in Schleswig vereint neben einem Gottesdienstraum auch Gemeinderäume und Büros unter einem Dach (2023). Die Friedenskirche in Husum ist andersherum ein Kirchenbau, der als Schule gebaut wurde und dann lange als Kirche diente. Heute wird die Friedenskirche neben der gottesdienstlichen Nutzung vor allem für diakonische Initiativen genutzt (2023).

Geringfügigere Eingriffe wie die Abtrennung einer Winterkirche und die Integration von Büroräumen in den Kirchenraum (Hauptkirche St. Petri Hamburg, St. Nikolai Kiel, Dorfkirche Blankenhagen) können bereits durch Konzentration der Nutzungen und Senkung der Nebenkosten eine Verbesserung darstellen. In all diesen Fällen werden die Kirchen weiterhin für den Gottesdienst genutzt und bleiben gewidmet.

Fantasie und Engagement der Kirchengemeinde, der Bürger*innen eines Ortes oder Stadtviertels, auch von Unternehmen und nicht zuletzt Architekt*innen können neue Perspektiven ermöglichen, wie weitere Beispiele zeigen.

So wurde in Hamburg-Stellingen ein neues Gemeindehaus mit direkter Anbindung an das denk-

malgeschützte Kirchengebäude realisiert. Dadurch wurde der kirchliche Standort gestärkt und geöffnet (2020).

Von 1241 stammt die Kirche in Kirchdorf auf der Ostseeinsel Poel. Der Turmraum im Erdgeschoss wurde zu einem barrierefreien Gemeinschaftsraum für kirchliche und öffentliche Veranstaltungen umgestaltet (2019).

In der mittelalterlichen St.-Marien-Kirche in Ribnitz im Kirchenkreis Mecklenburg war schon in den 1980er-Jahren eine Winterkirche abgeteilt worden. 2021 wurde der Bereich komplett saniert. Der zentrale Andachtsraum ist jetzt heller und einladender, Küchen-, Sanitär- und Gemeinschaftsräume wurden modernisiert und erlauben eine flexible Nutzung der Winterkirche.



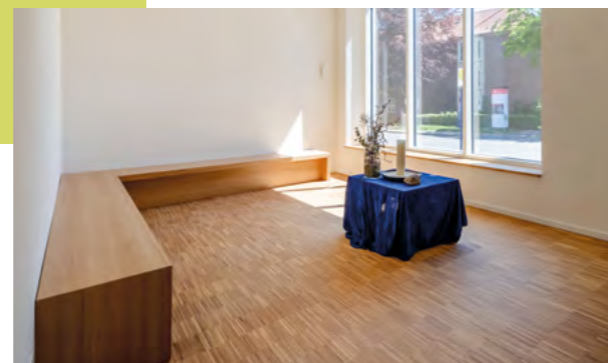
■ Die Frohbotschaftskirche in Hamburg-Dulsberg bekam kubische Einbauten, um Gemeinderäume und Kita zu integrieren.

➔ Mehr zur Frohbotschaftskirche siehe III. 3., Seite 24.





■ Die fusionierte Kirchengemeinde Schleswig musste ihre Gebäude neu ordnen. Das betraf auch die Kirche St. Paulus, 1959 errichtet, inzwischen sanierungsbedürftig und in dieser Größe nicht mehr benötigt. Sie wurde 2020 zum Gemeindezentrum umgebaut – mit einer zweiten Ebene in der bisherigen Hallenkirche. So entstanden diverse Gruppenräume, Büros, eine Küche sowie ein großer und ein mittelgroßer Saal, u. a. für Gottesdienste.



■ In der Friedenskirche in Husum werden weiter Gottesdienste gefeiert. Doch unter der Woche ist der Kirchenraum die Ausgabestelle der Husumer Tafel.

➔ Mehr zur Friedenskirche siehe III. 3., Seite 25



■ In der mehr als 700 Jahre alten Kirche im mecklenburgischen Blankenhagen wurde 2022 der Chorraum mit Glas abgetrennt. So entstand ein Winterkirchenbereich, der unabhängig vom Kirchenschiff beheizt wird und sich flexibel nutzen lässt – für Gottesdienste ebenso wie für kleine Gemeindeveranstaltungen. Außerdem wurde ein künstlerischer Wettbewerb zu den Prinzipalstücken ausgelobt. Altar, Lesepult, Taufe und Kerzenständer erfüllen jetzt ihre Funktion im abgeteilten Bereich ebenso wie bei der Nutzung des gesamten Kirchenraums.





■ Neue Räume stärken den kirchlichen Standort: In Hamburg-Stellingen wurde am denkmalgeschützten Kirchengebäude ein Anbau mit Kirchencafé und Sitzungsraum errichtet. Vorausgegangen war eine Projektentwicklung mit Architektenwettbewerb. Die Kirchengemeinde hatte ihr benachbartes Gemeindehaus aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben müssen; stattdessen wurden dort Wohnungen gebaut.



■ Der Turmraum der Kirchorf Kirche auf der Insel Poel wurde 2019 aufgewertet. Er war als Abstellfläche genutzt worden, nun ist dort ein Veranstaltungsraum für bis zu 30 Personen. Zusätzlich entstanden unter der Orgelempore ein Sanitärraum, eine neue Abstellmöglichkeit sowie ein Verbindungsflur mit Glastür zum Kirchenschiff.



■ **Vollständig erneuert wurde die Winterkirche in St. Marien Ribnitz. Ziel war, den Andachtsraum heller zu gestalten, Sichtachsen zum Hauptschiff zu öffnen sowie die Sanitär- und Sozialräume auf den neusten Stand zu bringen. Eine filigrane Stahl-Glas-Konstruktion trennt den Andachtsraum thermisch vom Kirchenschiff, ein modernes Licht- und Akustikkonzept unterstützt die flexible Nutzung.**



III. 2. Kooperationsprojekte

Wer als kirchliche Akteurin an den Planungen und Bedürfnissen der Zivilgesellschaft Anteil nimmt, kann sie unterstützen und einen einladenden Ort gestalten. Die Ermahnung des Propheten Jeremia an die in die Verbannung geführten Bürger Judas, „der Stadt Bestes zu suchen“ (Jer 29,7), wird dann zum leitenden Prinzip.

Kirchliches Handeln möchte einladend sein. Eine Kirchengemeinde kann Gastgeberin sein für Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung, aber auch für Vereine, Verbände, überhaupt NGOs, soweit ihre Ziele den kirchlichen nicht entgegenstehen. Auch wenn kirchliches Handeln in früheren Jahrhunderten in ganz anderen gesellschaftlichen Strukturen und innerhalb eines Staatskirchentums stattfand, kann manches, was früher üblich war, heute zumindest eine Anregung sein: Versammlungen im Gemeindehaus oder in der Kir-

che; Gruppen und Organisationen, die sonst keinen Raum zur Zusammenkunft finden, können Gäste werden. Gemeinsame Nutzungen von Kirchen oder kirchlichen Gebäuden als „Dorfgemeinschaftshäuser“, die es mancherorts lange gibt, sind eine Möglichkeit, finanzielle Lasten zu teilen.

Kirche ist ein integraler Bestandteil der Gesellschaft, deshalb kann die Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden sinnvoll sein. Gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen begegnet man gemeinsam und schafft Synergien – ein Vorteil für beide Seiten. Zum Beispiel kann die Kirche Räume bei den Kommunalgemeinden anmieten oder ihr eigene Räume überlassen, wie es etwa die Kirchengemeinde Siebeneichen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg mit der Kapelle in Güster praktiziert.



■ **Am Dorfplatz in Güster (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) wurde 1972 die Auferstehungskapelle errichtet. 2023 übertrug die Kirchengemeinde Siebeneichen das entwidmete Gebäude der kommunalen Gemeinde, die es für Ausstellungen und Veranstaltungen nutzt. Zugleich können dort weiterhin Gottesdienste, Amtshandlungen und kirchliche Angebote stattfinden. Kirchen- und Kommunalgemeinde haben dazu einen Überlassungsvertrag mit angefügtem Nutzungsvertrag geschlossen. Geregelt ist zum Beispiel auch das Läuten der Glocken, die in der Kapelle verblieben sind: Es ist allein der Kirchengemeinde zu liturgischen Zwecken vorbehalten.**



III. 3. Kirchen als Raum für soziale und diakonische Einrichtungen

Im Rahmen der diakonischen Arbeit und im Sinne eines umfassenden kirchlichen Gemeindelebens bietet sich die Integration sozialer bzw. diakonischer Aktivitäten und Einrichtungen mit gemeinsamer Nutzung eines Kirchraums an. Nach kirchlichem Selbstverständnis gibt es für ein enges Zusammenspiel in diesem Bereich

kaum Hürden. Die Herausforderung liegt in einer sinnvollen baulichen Umgestaltung. Neu- oder Anbauten an Kirchen sind meist leichter umsetzbar als die bauliche Integration in einen Kirchraum. Gleichwohl gibt es Beispiele wie den Kita-Einbau in der Frohbotschaftskirche Hamburg-Dulsberg oder die Umnutzung der Friedenskirche Husum zur diakonischen Begegnungsstätte, wo man diese Synthese gewagt hat.



■ Die Frohbotschaftskirche im Hamburger Stadtteil Dulsberg wurde in den 1930er-Jahren errichtet und nach der Zerstörung im Krieg wieder aufgebaut. Ab den 2010er Jahren begannen die Überlegungen zur Zukunft des Gebäudes. Ein Abriss der Kirche wurde diskutiert, doch dann fiel die Entscheidung für den Umbau. Gemeinderäume und eine Kita sind seit 2019 in den Kirchenraum integriert, der Chor ist als Sakralraum erhalten. (weitere Fotos Seite 17)



■ Erst Schule, dann lange eine Kirche: die Husumer Friedenskirche. Der Kirchraum und das nebenstehende Pastorat werden heute vom Diakonischen Werk Husum genutzt. Die Kirchengemeinde feiert gelegentlich in der Kirche Gottesdienste, in der Woche findet zwischen Altar und Orgel die Ausgabe der Husumer Tafel statt. Wort und Tat zusammen in einem Raum.



III. 4. Kirche als Kultur- und Kunstraum

Kirchen sind traditionell Orte der Kunst und Kultur, die Kirchengebäude sind sogar selbst Kunst. Ob für Kirchenmusik oder bildende Kunst in Form von Baukunst, Holzschnitzereien, Steinmetzarbeiten oder Wandmalereien – die Kirchen boten und bieten dafür Platz. Kirchengemeinden (oder andere Träger von Kirchen) fördern und bewahren Kunst – bis heute. Dieser Aspekt eines Kirchengebäudes kann intensiviert werden oder sogar die Nutzung einer Kirche maßgeblich bestimmen.

Kunst geworden. Die mittelalterliche Kirche in Landow auf Rügen zieht mit einem reichen Kulturprogramm die Menschen an, auch Gottesdienste finden dort weiterhin statt. St. Petri in Lübeck ist schon seit den 1980er Jahren als Kultur- und Hochschulkirche ein Begegnungsort für die ganze Stadt.

Auch zeitlich begrenzt kann Kunst im Mittelpunkt stehen, wie im Sommer 2025 in der Hamburger Hauptkirche St. Katharinen. Dort zog die Installation „Gaia“, eine riesige Erdkugel, die im Mittelschiff schwebte, die Aufmerksamkeit auf sich.

So ist die Nikodemuskirche im Hamburger Stadtteil Ohlsdorf zu einem Zentrum für moderne



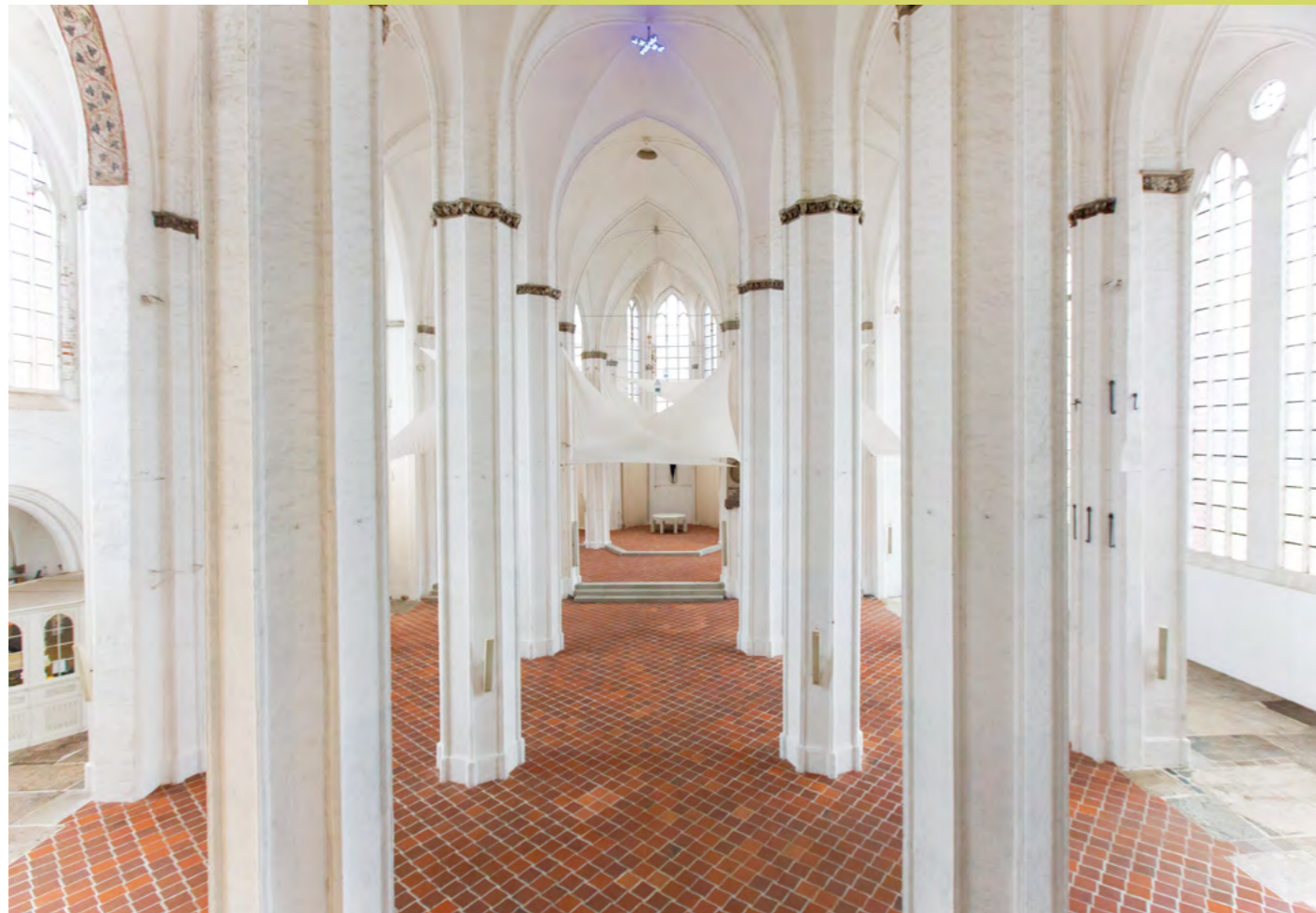
■ Die entwidmete Nikodemuskirche in Hamburg-Ohlsdorf ist unter dem Namen „Parabel“ zum Ausstellungshaus für moderne Kunst geworden. Zusätzlich entsteht im früheren Gemeindehaus das Forschungszentrum „Kunst der Moderne in Hamburg“ – mit Bibliothek, Seminarräumen und einer weiteren Ausstellungsfläche. Die Parabel gGmbH hat das gesamte Gebäudeensemble (Baujahr 1959) von der Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel übernommen. Die kirchliche Kita bleibt im Mitteltrakt weiter Mieterin.



■ Die Kirche in Landow auf Rügen war schon aufgegeben, aber nie entwidmet. Seit den 1990er Jahren wurde sie in mehreren Abschnitten saniert und teilrestauriert. So konnte das mehr als 600 Jahre alte Gebäude als Kultur- und Wegekirche erhalten werden. Ein reiches Kulturprogramm zieht viele Menschen an, auch regelmäßige Gottesdienste finden statt. Die behutsame Integration von modernen Einbauten erleichtert die Durchführung von Veranstaltungen und das Offenhalten der Kirche. Beispielhaft ist ein Windfang am Westportal in Verbindung mit einer sensorgeführten Fensterlüftung zur Entfeuchtung – bei gleichzeitiger Herstellung eines barrierefreien Zuganges.



■ St. Petri in Lübeck ist Kirche für die ganze Stadt: ein Ort für Kunst und Kultur, für Wissenschaft und Diskussion, für theologische Veranstaltungen, experimentelle Gottesdienste und Rituale, Verkündigung und Dialog. Außerdem dient sie als Hochschulkirche. Nach den Zerstörungen im Krieg war St. Petri mit großem Einsatz von Spenden wieder aufgebaut und 1987 als Stadtkirche ohne Gemeinde eröffnet worden. Ein Café lädt dort zum Verweilen ein. Und die Aussichtsplattform auf dem Turm, per Aufzug erreichbar, bietet einen fantastischen Rundblick über die Lübecker Altstadt und das Umland.



■ Eine blaue Erdkugel, sieben Meter im Durchmesser, schwebte im Sommer 2025 in der Hamburger Hauptkirche St. Katharinen. „Gaia“, ein Werk des britischen Künstler Luke Jerram, sollte die Schönheit und Verletzlichkeit der Erde zeigen und Wissenschaft, Kunst und Glaube in Dialog bringen. Die temporäre Installation fand große öffentliche Resonanz.



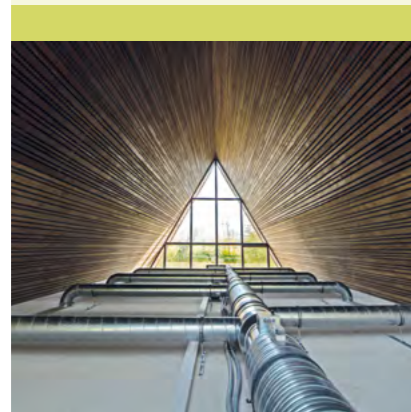
III. 5. Nutzung für Wohnen oder Gewerbe

In der Regel sind Wohnen und insbesondere Gewerbe in Kirchen schwer mit einer gottesdienstlichen Nutzung vereinbar, trotzdem sind sie nicht ausgeschlossen. Bisher ein Einzelfall ist die Einrichtung von Büros und gleich mehrerer Wohnungen in Turm und Dachgeschoss der aus dem Jahr 1312 stammenden Nikolaikirche in Rostock (Erstbezug 1985). Eine andere Nutzung bietet das Gemeindezentrum der Maria-Magdalena-Kirche in Hamburg-Osdorf, in dem das Klick-Kindermuseum untergebracht ist. Eine Vereinnahmung der Kirchengemeinde für die gewerblichen Zwecke Dritter sollte ausgeschlossen werden.

Werden Kirchen entwidmet, können Wohnungen und Büros eine Nutzung darstellen, die reich an Ambiente ist.

Unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind aber die wenigsten Sakralbauten für eine solche Nachnutzung geeignet. Energetischer Zustand, Belichtungssituation und der sehr spezielle Grundriss sind hier eine besondere Herausforderung. Die entsprechenden architektonischen Lösungen erfordern Investitionsbereitschaft und Mut. Eine besondere Umnutzung stellte der Einbau des Kirchenkreisarchivs Ostholstein in die Friedenskirche Eutin dar, die lange auf dem Neudorfer Friedhof als Kapelle diente.

■ **Einst Friedhofskapelle, jetzt Kirchenkreisarchiv:** In die entwidmete Friedenskirche in Eutin wurde 2022/23 nach dem Prinzip „Raum im Raum“ ein Holz-Kubus eingebaut. Er wird klimatisiert und bietet ca. 1.500 laufenden Metern Archivgut Platz. Ehemalige Aufbahrungsräume wurden umgenutzt zu Büros, einer Teeküche und Quarantänebereichen für angeliefertes Archivmaterial. Mit raumhohen Rollregalen wird die Lagerfläche im Kubus optimal genutzt, das aufzubereitende Luftvolumen bleibt gering. Der Energieaufwand für die Klimatisierung soll künftig überwiegend durch Strom aus Fotovoltaik gedeckt werden.



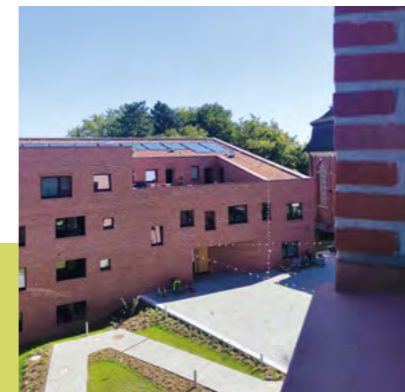
III. 6. Bebauung von Freiflächen um kirchliche Gebäude

Kirchen, die von größeren Freiflächen umgeben sind, bieten gerade im urbanen Milieu Raum für die bauliche Nachverdichtung. Neue Gebäude können entweder selbst durch die Kirchengemeinde genutzt werden oder vermietet dazu beitragen, die kirchlichen Haushalte zu entlasten. Kirchengemeinden müssen sich neben der Finanzierung solcher Projekte unter anderem mit Themen wie dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, der Bodendenkmalpflege, dem Bauplanungsrecht und später mit der Gebäudeverwaltung auseinandersetzen – oder solche

Aufgaben in die professionelle Betreuung durch Dritte abgeben.

Wie auf diese Weise ein belebtes Quartier entsteht, zeigt das Beispiel St. Trinitatis in Hamburg-Altona: Fünf neue Gebäude nahe der Kirche beherbergen unter anderem das Gemeindezentrum, Sozialwohnungen, eine Kita und ein Café als Begegnungsstätte. Die Altonaer Hauptkirche steht damit wieder „mitten im Leben“.

■ **Rund um die Hauptkirche St. Trinitatis in Hamburg-Altona ist 2024 ein neues Miteinander entstanden:** das Trinitatis Quartier. In fünf Neubauten sind versammelt: das Gemeindezentrum mit Pastorat, kirchliche Büros, Sozialwohnungen, eine Kindertagesstätte, Wohnungen für ehemals wohnungslose Menschen nach dem Ansatz „Housing First“, eine Pilgerherberge und ein Café als Begegnungsstätte. Das Quartier ist belebt und einladend, die Resonanz von Nutzenden, Nachbar*innen und Gästen durchweg positiv.





III. 7. Kirchen als Projektraum

Temporäre kulturelle Nutzungen sind eine weitere Möglichkeit, ein Kirchengebäude für die Gemeinschaft nutzbar und nützlich zu machen. Kunstprojekte können Kirchenräumen neue Aufmerksamkeit beschern (und umgekehrt), neue Perspektiven auf einen Kirchenraum eröffnen und neue Zielgruppen ansprechen. Auf diese Weise kann die Abgabe einer Kirche unter den Vorzeichen einer anderen Deutung möglich sein oder der Verbleib im kirchlichen Besitz ermöglicht werden (Kultur- und Hochschulkirche St. Petri/Lübeck, siehe Seite 28). Die Neudeutung des Raums kann das Kirchengebäude bereichern, ohne dass große bauliche Investitionen notwendig sind. Eine örtliche Interessengemeinschaft,

etwa ein Förder- oder Kulturverein, kann den Unterhalt des Kirchengebäudes unterstützen.

Für Kirchen als Projektraum gibt es erfolgreiche Beispiele. Schon 2011 startete im Kirchenkreis Mecklenburg die Reihe „Starke Stücke“ – Kinoabende in Dorfkirchen und Pfarrscheunen, jeweils mit Nachgespräch. Auch der Kirchenkreis Pommern ist inzwischen einbezogen. Als „Hörspielkirche“ hat sich die Dorfkirche Federow profiliert. Jeweils im Sommerhalbjahr findet in dem 600 Jahre alten Gebäude am Müritz-Nationalpark ein ambitioniertes Kulturangebot statt.

Mit dem Programm „Dorfkirche mon amour“ fördert die Nordkirche die temporäre Wiederbelebung von Kirchen im ländlichen Raum.

■ Kultur in den ländlichen Raum bringen, Menschen unterhalten, miteinander ins Gespräch kommen – das sind die Ideen hinter der Filmreihe „Starke Stücke. Berührt und diskutiert“ im Sprengel Mecklenburg und Pommern. In Dorfkirchen und Pfarrscheunen werden herausragende Kinofilme gezeigt, stets mit einem moderierten Nachgespräch. Die Reihe startete 2011, inzwischen finden jährlich zwischen Juli und November rund 40 Kinoabende statt – mit hoher Resonanz beim Publikum und in den veranstaltenden Gemeinden.



■ Als „Hörspielkirche“ hat die Dorfkirche Federow (bei Waren/Müritz) seit 2006 überregionale Bekanntheit erlangt. Der Kirchenraum ist von Ostern bis Erntedank zur Besichtigung geöffnet. In der Sommersaison sind Hörspiele und Musik, Lesungen und Kultur zu erleben. Das Programm entsteht in Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv und wird unter anderem vom NDR und zahlreichen Verlagen unterstützt. Eine unkomplizierte und denkmalgerechte Nutzung – und eine Bereicherung für die Region.



■ „Dorfkirche mon amour“ – diesen poetischen Titel trägt ein Programm der Nordkirche, das seit 2023 für volle Kirchen im ländlichen Raum sorgt. Jeweils im Sommerhalbjahr werden wenig bis gar nicht genutzte Dorf- und Quartierskirchen mit Veranstaltungen oder Aktionen bespielt, als Orte von Kultur und Glauben in Szene gesetzt und wieder für die Dorfgemeinschaft geöffnet. Das Foto zeigt ein Konzert des Ensembles „The String Company“ in der Dorfkirche in Cramon.



III. 8. Ökumenische und interreligiöse Nutzung

Alternative Nutzungsmöglichkeiten, die meist wenig in den Gebäudezustand eingreifen, sind die ökumenische und die interreligiöse Nutzung. Sie haben sich in den vergangenen Jahren etabliert. Im Widmungsgesetz wird in § 1 Absatz 1 durch die Öffnung des Begriffs der „christlichen Gemeinde“ insbesondere die ökumenische Nutzung ermöglicht.

Auch wenn andere christliche Kirchen und Gemeinschaften zahlenmäßig kleiner sind und in puncto Struktur, Mitgliedschaft und Finanzen andere Voraussetzungen mitbringen, sind sie von ähnlichen Veränderungen betroffen wie die Nordkirche. Ebenso verhält es sich bei nichtchristlichen Religionsgemeinschaften, deren Existenz

auch abhängt von einem gesicherten Ort, an dem sie ihre Glaubenspraxis leben können.

Viele christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften wollen sich am Sozialraum orientieren und aus der Haltung des Glaubens zum gelingenden Leben im Stadtteil, Quartier oder in der Dorfgemeinschaft beitragen. Diese Herangehensweise ermöglicht nicht nur eine gemeinsame Nutzung kirchlicher Gebäude, sondern darüber hinaus ökumenische und interreligiöse Kooperation.

Bei Veränderungen in der Gemeinde – vor allem, wenn sie die Gebäudestruktur betreffen – sollte darum geprüft werden, ob diese in ökumenischer und interreligiöser Verbundenheit gestaltet werden können. Vier Varianten stellen wir im Folgenden vor.

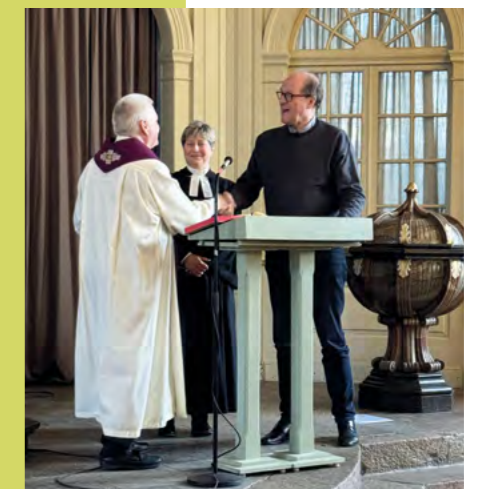
Ökumenische Wohngemeinschaft mit evangelischen und katholischen Gemeinden

Am meisten eingespielt ist die ökumenische Nutzung mit römisch-katholischen Gemeinden. Bekannt ist sie in Deutschland seit der Reformation durch die sogenannten „Simultankirchen“. Vor dem Hintergrund der ökumenischen Bewegung sind in den 1980er Jahren in vielen Teilen Deutschlands ökumenische Gemeindezentren entstanden. Neben gemeinsam genutzten Gruppen- und Funktionsräumen bestehen zwei liturgische Räume oder ein gemeinsamer Raum, der zur verbindenden Mitte wird.

Heutzutage ziehen bei uns im Norden römisch-katholische Gemeinden um in evangelische Gemeindehäuser und nutzen, wie im holsteinischen

Schönberg, die evangelische Kirche für ihre Gottesdienste. Andersherum nehmen lutherische Gemeinden die ökumenische Gastfreundschaft an und finden eine neue Bleibe in der römisch-katholischen Gemeinde. Die Trägerschaft bleibt dann oft in der Hand des einen ökumenischen Partners. Aber auch eine gemeinsame Trägerschaft ist denkbar, sodass sich das Verhältnis von „Hausherr“ und „Mieter“ zu einer echten Wohngemeinschaft wandelt. Fragen der gemeinsamen Nutzung – z. B. die Aufteilung der Kosten, die Nutzungszeiten, Versicherungs- und Haftungsfragen – können in einem Nutzungsvertrag geregelt werden.

■ In der evangelischen Kirche in Schönberg (Kirchenkreis Plön-Segeberg) feiert die katholische Gemeinde alle zwei Wochen die Heilige Messe. Die katholische Kirche am Ort war 2022 profaniert worden, deshalb suchte die Gemeinde einen neuen Gottesdienstort. Die gemeinsame Nutzung des evangelischen Kirchengebäudes ist vertraglich geregelt – Grundlage und Ausgangspunkt für gelebte Ökumene.



CHARTA OECUMENICA

Die Charta Oecumenica, eine gemeinsame Erklärung der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen aus dem Jahr 2025, hält in einer ihrer Selbstverpflichtungen fest, „... auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln und zu leben, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen ...“.



■ Das ökumenische Gemeindezentrum in Kiel-Mettenhof wurde 1980 errichtet – für die evangelische Thomas- und die katholische St.-Birgitta-Gemeinde. Im Kirchenraum finden sich neben den gemeinsamen auch katholische Elemente, etwa Weihwasserbecken an den Eingängen, ein Tabernakel zur Aufbewahrung der Abendmahls Gaben und ein Beichtstuhl. Zu Pfingsten, am Buß- und Bettag und zu weiteren Anlässen werden gemeinsame Gottesdienste gefeiert. Auch etliche Gruppen und Angebote laufen gemeinschaftlich. Außerdem prägen die Internationalen Gemeinden, die in St.-Birgitta-Thomas zu Gast sind, die Ökumene in Mettenhof.



LEITLINIEN FÜR DIE ÖKUMENISCHE ZUSAMMENARBEIT:

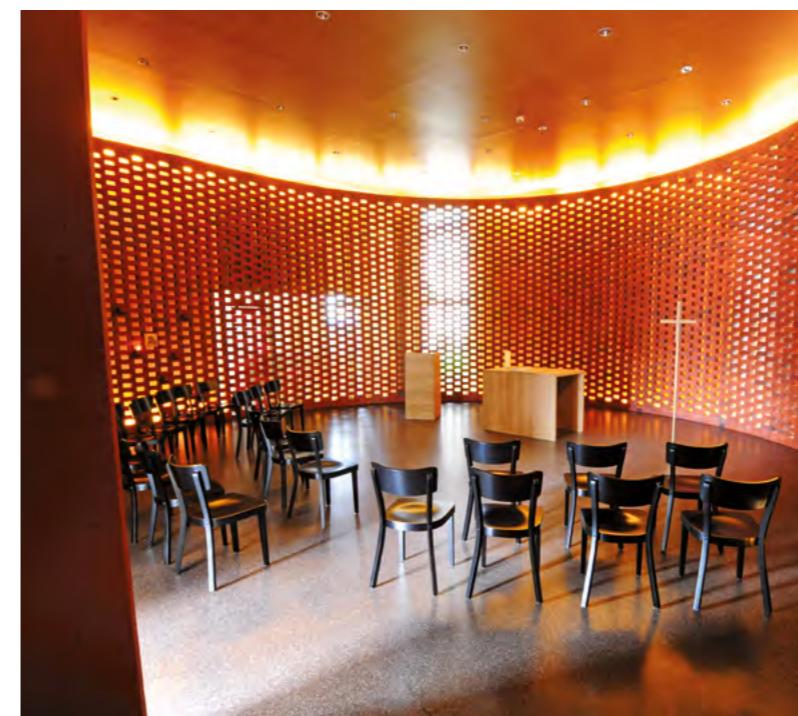
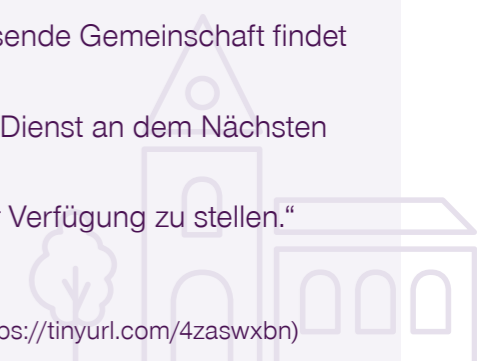
„Die unter den Mitgliedern der ACK gewachsene und wachsende Gemeinschaft findet ihren konkreten Ausdruck u. a. in folgenden Bereichen:

Sie nehmen gemeinsam öffentliche Verantwortung wahr im Dienst an dem Nächsten und in der Gesellschaft.

Sie sind grundsätzlich bereit, einander kirchliche Räume zur Verfügung zu stellen.“

Den vollständigen Text finden Sie hier als PDF:

→ Leitlinien für die ökumenische Zusammenarbeit ACK (<https://tinyurl.com/4zaswxbn>)



■ 21 Kirchen – ein Haus: In Hamburgs jüngstem Stadtteil, der Hafencity, ist ein besonderer kirchlicher Ort entstanden. Im Ökumenischen Forum in der Shanghaiallee sind 21 Kirchen präsent. Das Gebäude mit Kapelle, Büro- und Veranstaltungsräumen wurde 2012 errichtet und versteht sich als moderner heiliger Ort für das friedliche Miteinander der Konfessionen und für ihren Dienst in der Stadtgesellschaft.

Ökumenische Wohngemeinschaft mit weiteren Kirchen in der ACK

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind Kirchen und Gemeinschaften aus dem klassischen protestantischen Spektrum, den orthodoxen und altorientalischen Kirchen, der römisch-katholischen Kirche bis hin zu den Pfingstkirchen vertreten. Neben den zusammen mit der römisch-katholischen Kirche genutzten Gebäuden gibt es bereits erste Erfahrungen mit der gemeinsamen Nutzung von Kirchen und Gemein-

räumen mit weiteren ACK-Mitgliedern. Auf dem Gebiet der Nordkirche gibt es drei regionale ACKs (Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern). Die jeweiligen Geschäftsstellen geben Auskunft, welche Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Mitglied sind (Kontakte siehe Seite 48).

Ein besonderer Fall ist das Ökumenische Forum in der Hamburger Hafencity. Hier haben insgesamt 21 Kirchen ein gemeinsames Haus geschaffen.





Ökumenische Gastfreundschaft mit Internationalen Gemeinden

Arbeitsmigration und weitere Migrationsbewegungen führten bei uns zur Gründung von protestantischen und freikirchlich geprägten Gemeinden, deren Ursprünge in Afrika, Asien oder Lateinamerika liegen. Sie sind oftmals auf der Suche nach geeigneten Versammlungsräumen. Aus Solidarität gegenüber ihren Schwestern und Brüdern im Glauben stellen Gemeinden der Nordkirche ihre Kirchen und weitere Räumlichkeiten zur Verfügung. Internationale Gemeinden sind teilweise in der ACK vertreten, soweit es ihnen personell möglich ist.

Daneben ist die Nordkirche mit vielen Internationalen Gemeinden durch den Internationalen

Kirchenkonvent verbunden (www.nordkirche-interkulturell.de/internationale-gemeinden). Eine aktuelle Mitgliederliste des Konvents kann beim Referenten für Internationale Gemeinden im Ökumenewerk der Nordkirche angefordert werden, das auch Beratung anbietet (Kontakt s. Seite 48).

Kirchliche Räume stehen aber auch Gemeinden und Internationalen Gemeinden offen, die (noch) nicht Mitglied der ACK oder des Internationalen Kirchenkonvents sind.

Kriterien wie die Akzeptanz der Glaubensbasis des Ökumenischen Rates der Kirchen oder die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verband können hilfreich sein bei der Entscheidung, ob eine (Mit-)Nutzung durch diese Gemeinden infrage kommt.

■ „Different Colours – One People“: Die Erlöserkirche in Hamburg-Borgfelde hat sich zum Afrikanischen Zentrum entwickelt. Ausgangspunkt war eine interkulturelle Seelsorgestelle, die 2004 hier angesiedelt wurde. Seitdem folgten Projekte wie ein afrikanisch-deutscher Gospelchor, das Begegnungscafé Mandela und der monatliche Internationale Gospelgottesdienst. Die Gemeinden St. Georg-Borgfelde und African Christian Church kooperieren seit 2013 auch in ihren Gremien und Arbeitsbereichen. Daraus entstand beispielsweise eine interkulturelle Konfirmandengruppe.



■ Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Hamburg-Dulsberg wurde 1967-69 erbaut. 2005 fand aufgrund von Umstrukturierungen der letzte evangelisch-lutherische Gottesdienst statt, bevor das Gebäude vermietet wurde. Seit 2015 wird die Kirche von der Chinesischen Christlichen Gemeinde Hamburg e.V. genutzt. Ihre Wurzeln gehen in die 1960er Jahre zurück. Die Gemeinde ist als eingetragener Verein organisiert. Sonntags versammeln sich bis zu 120 Gläubige im Gottesdienst.





Nutzung von kirchlichen Räumen durch weitere/nichtchristliche Religionsgemeinschaften

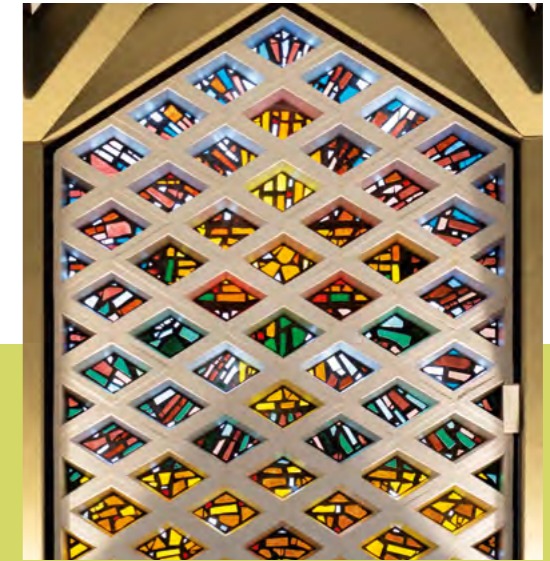
Unsere Gesellschaft insgesamt ist religionsdivers und wird es in den kommenden Jahren weiter werden. Als christliche Kirche erkennen wir das Recht jedes Menschen auf Religionsfreiheit und auf die Ausübung seiner Religion an – sei es im privaten Bereich oder im öffentlichen Raum. Die Begegnung von Religionen hält für alle Beteiligten eine neue Perspektive auf andere und eine Vertiefung des Eigenen bereit. Diese Erfahrung veranlasst uns, Angehörigen nichtchristlicher Religionen Räumlichkeiten für religiöse Feiern und andere gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist dabei: Kirchliche Räume sind zwar öffentliche, aber keine neutralen Räume.

Evangelische Kirchenräume sind als religiöse Orte zur Feier des Gottesdienstes und zur Förderung von Frömmigkeit und Gottesverehrung uns Christinnen und Christen vorbehalten und von der Nutzung durch Angehörige nichtchristlicher Religionen auszunehmen. Eine Ausnahme stellen gemeinsame interreligiöse Dialogveranstaltungen

gen dar, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Kirche beteiligt sind. Eine weitere Ausnahme bilden Trauerfeiern für Anders-Religiöse (oder religiös Ungebundene) in Friedhofskapellen. Übernimmt die Gemeindekirche die Funktion des Orts für eine Trauerfeier, ist solche Gastgeberschaft ebenfalls denkbar.

Die Nutzung von anderen kirchlichen Räumen wie etwa Gemeindehäusern durch Angehörige nichtchristlicher Religionen ist möglich. Offenheit und eigenes christliches Profil, Gastgeberschaft und theologische Verantwortlichkeit sind dabei grundsätzlich aufeinander zu beziehen und in Einklang zu bringen. Vorher sollte vor allem geklärt werden, für welchen Zweck die Räumlichkeiten genutzt werden und was währenddessen mit möglicherweise vorhandenen christlichen Symbolen geschieht. Unter Umständen sind nähere Informationen über die anfragende Gemeinschaft einzuholen. Dabei kann die Expertise des Ökumenenwerks hinzugezogen werden (dies gilt insbesondere für die Einschätzung von Neuen Religiösen Bewegungen; zu den Adressen Seite 48). Generell gilt: Räume dürfen nicht Gruppen zur Verfügung gestellt werden, die gegen den christlichen Glauben agieren.

Neben allem Bereichernden werden bei einer gemeinsamen Kirchennutzung auch Unterschiede und in manchen Punkten Gegensätze sichtbar. Diese sollten identifiziert, benannt und respektiert werden. Sie müssen aber einer gemeinsamen Nutzung nicht im Wege stehen. Es ist nicht Aufgabe einer lokalen ökumenischen Gemeinschaft, grundsätzliche Fragen zwischen Kirchen oder Religionen zu lösen. Vor Ort sind Achtung und gute Kommunikation gefordert, um mit unterschiedlichen Positionen und den daraus abgeleiteten Regeln und Ordnungen umzugehen. Als rote Linie gilt jedoch, wenn die Gastgemeinde das Christsein ihrer Gastgeber*innen grundsätzlich infrage stellt.



■ **Kirche wird Moschee: Die Kapernaum-Kirche in Hamburg-Horn wurde 2004 an einen Investor verkauft und stand lange leer, bevor ein islamischer Moscheeverein das Gebäude erwarb. Die entwidmete Kirche wurde umgebaut, dabei wurde auch das Kreuz durch den Schrifzug „Allah“ am Turm ersetzt. 2018 wurde die Al-Nour-Moschee feierlich eröffnet.**

Der Verkauf der Kirche an eine islamische Gemeinde hatte in Kirche und Politik zu kontroversen Reaktionen und Diskussionen geführt. Der Moscheeverein warb durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil und unter den Anwohner*innen für das Projekt. Im engeren Sinn handelt es sich bei diesem Beispiel nicht um eine interreligiöse Nutzung, eher um eine religiöse Nach-Nutzung.



ARBEITSHILFE „MISSION RESPEKT“

In der Arbeitshilfe „Mission Respekt. Das christliche Zeugnis in einer multi-religiösen Welt“ vom Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog und der Weltweiten Evangelischen Allianz¹ heißt es unter Punkt 12:

„Christen/innen sollten weiterhin von Respekt und Vertrauen geprägte Beziehungen mit Angehörigen anderer Religionen aufbauen, um gegenseitiges Verständnis, Versöhnung und Zusammenarbeit für das Allgemeinwohl zu fördern. Deswegen sind Christen/innen dazu aufgerufen, mit anderen auf eine gemeinsame Vision und Praxis interreligiöser Beziehungen hinzuarbeiten.“

¹ Vgl. <https://tmp.missionrespekt.de/daspapier/papier.original/index.html>

ABSCHIEDE GESTALTEN:

Praktische Überlegungen für die Umsetzung



In der mittelalterlichen Kirche im mecklenburgischen Blankenhagen wurde der Chorraum mit Glas abgetrennt – als Winterkirche und für kleine Veranstaltungen.

➔ Mehr zur Kirche
Blankenhagen
siehe III. 1., Seite 19



Vielfältige Gründe lassen den Gedanken an eine Nutzungsänderung oder sogar die Aufgabe eines Gebäudes aufkommen. Wo immer sinnvoll und finanzierbar, hat der Erhalt von Kirchengebäuden Vorrang, Abriss ist nur der letzte Ausweg. Es kann durchaus sein, dass ein Buchladen in eine mittelalterliche Kirche einzieht (Dominikanerkirche in Maastricht) oder in einer Kirche aus dem Jahr 1962 Ferienwohnungen eingerichtet werden (ehemalige Lukas-Kirche in Kelheim).

Aspekte der Entscheidungsfindung

So ernst die finanziellen Gründe sind, sollte der Wert von Kirchen jedoch nicht (nur) in Geld und marktwirtschaftlichen Kategorien beschrieben werden. Zunächst geht es darum, den Wert einer Kirche und ihrer Ausstattung in kulturellen, politischen und emotionalen Begriffen zu fassen. Es geht um ihre Bedeutung für das Gemeinwesen, für die gegenwärtige Generation.

Für die Kirchengemeinde kommen weitere Aspekte der „Wertigkeit“ einer Kirche dazu: Artikel 25 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verweist darauf, dass eine zentrale Aufgabe eines Kirchengemeinderats ist, für die Verkündigung des Evangeliums zu sorgen. Wie wichtig ist eine eigene Kirche für

diesen Zweck? Können die Gemeindeglieder zumutbar einen anderen gottesdienstlichen Ort erreichen?

Dabei sind einfache Alternativen (nach dem Motto „Ist das Kunst oder kann das weg?“) nicht hilfreich. Eine differenzierte Beschreibung der Bedeutung einer Kirche und ihrer Ausstattung aus kunst- und kulturhistorischer, ortsgeschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und pastoral-theologischer Sicht macht klar, worüber man spricht. Dadurch kann man den Weg bahnen zu einer weiteren Nutzung des Gebäudes – oder zu einem respektvollen Adé.

Unterschiedliche Beweggründe

Relativ einfach sind Fälle, in denen der Abschied von einem Gebäude eine große Evidenz hat und daher breite Zustimmung findet: Das Gebäude wurde zuletzt nicht als wichtiger Ort für die Menschen empfunden; der Sanierungsaufwand, der ein Gebäude geradezu unrettbar macht, liegt auf der Hand; eine andere Nutzung oder ein Abriss mit anschließendem Neubau sind bereits klar erkennbar. In solchen Fällen sind die Beschlüsse schnell gefasst, die Zustimmung ist groß oder die Vorfreude auf die neue Entwicklung überwiegt.



In anderen Fällen sind die Dinge weniger klar. Das zuständige Gremium – üblicherweise der Kirchengemeinderat – wird die Lage sondieren. Und er sollte damit rechtzeitig beginnen – nicht erst dann, wenn nichts mehr geht.

Zum konkreten Vorgehen und den Kriterien nur einige Hinweise: Wird die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes fraglich, spielen Investitions-, Betriebs-, Unterhaltungs- und weitere Kosten eine Rolle. Aus dem Verhältnis der absoluten Kosten zur Gebäudegröße und der Auslastung lässt sich etwas über die finanziellen Lasten sagen. Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich ab, wenn man die Auslastung erhöhen oder die Einnahmen durch Vermietung verbessern kann.

Mehr als betriebswirtschaftliche Effizienz

Wie bereits erwähnt, kann die wirtschaftliche Betrachtung nicht die einzige bleiben, so zwingend sie auch wirken mag. Kirchengebäude sind nicht selten Denkmale für die Biografie von Menschen, kollektive Erinnerungsorte für das Dorf oder die Stadt. Sie können Ortsbildprägend sein und ein sogenannter „*great good place*“, ein „dritter Ort“, dem eine besondere Rolle im öffentlichen Leben zukommt.

Für die Nachnutzung einer prekär gewordenen Kirche ist zunächst die Prüfung milder Strategien gefordert: eine Nutzung für kirchliche Zwecke, dann eine anteilige oder vollständige Nutzung

durch Dritte. Erst danach kommt die Veräußerung in Betracht oder – sollte dies nicht gelingen – ein zeitweiliger Leerstand ohne Nutzung und nur als letzter Schritt der Abriss. Diese Abfolge ist inzwischen auch kirchengesetzlich vorgeschrieben².

Offene Kommunikation ist wegweisend

Aus all dem wird deutlich: Das Interesse am Schicksal einer Kirche erstreckt sich nicht allein auf die Kirchengemeinde, schon gar nicht nur auf die sogenannte „Kerngemeinde“. Das Interesse geht deutlich darüber hinaus – dieser Verantwortung müssen sich die kirchlichen Akteur*innen bewusst sein. Spätestens jetzt ist es an der Zeit für den Kirchengemeinderat, ein Kommunikationskonzept zu entwickeln, das im Widmungsgesetz vorgeschrieben ist³. Mitarbeitende des Kirchenkreises für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit können dabei unterstützen.

Die Neu-, Umnutzung oder Veräußerung von Kirchen und Gemeinderäumen kann von manchen Beteiligten als Verlust aufgefasst werden und zu Widerstand führen. Deshalb ist eine gute und transparente Kommunikation zu gewährleisten, die alle Gruppen einbezieht, die direkt oder indirekt von der neuen bzw. geplanten Nutzung betroffen sind (z. B. Mitarbeitende, Anwohner*innen, weitere Akteur*innen, Gremien).

Stakeholder*innen und Akteur*innen einbeziehen

Neben den gewählten Vertreter*innen der Kirchengemeinde sind diejenigen Verantwortlichen zu beteiligen, die auch im Widmungsgesetz vorkommen; dazu gehören Vertreter*innen des Kirchenkreises und des Dezernats für Bauwesen im Landeskirchenamt. Die zuständige bischöfliche Person ist zu informieren. Ggf. ist vermittelt durch das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenam-

tes mit dem staatlichen Denkmalschutz und der örtlichen Kommune zu sprechen (vgl. Checkliste in Abschnitt II, Seite 13).

Darüber hinaus kann man mit Partner*innen ins Gespräch kommen, mit denen eine veränderte Nutzung des Gebäudes zukünftig denkbar wäre. Hier können ergebnisoffen Fragen gestellt werden: Was bedeutet uns dieses Gebäude? Was können wir zusammen gestalten, zum Vorteil unseres Ortes oder Stadtteils? Eröffnet das öffentliche Interesse am Gebäude neue Möglichkeiten? Ein Gesprächsforum dazu, das nicht mit dem Kirchengemeinderat identisch sein muss, könnte auch Fachpersonen aus dem Finanzbereich, der Immobilienwirtschaft, der kommunalen Ebene, der Bauwirtschaft, des Denkmalschutzes u. a. m. umfassen. Auch eine Vertretung der Anwohner*innen könnte beteiligt sein, die wiederum andere Aspekte oder Interessen einbringt. Dabei sollte man sich mit den zuständigen Abteilungen im Kirchenkreis und dem Dezernat Bauwesen abstimmen.

Grenzen der Nutzung definieren

Bis hierher standen die Nutzungsmöglichkeiten für Kirchen und kirchliche Gebäude im Vordergrund. Sie sind schon jetzt vielfältig – und zweifellos werden in den kommenden Jahren weitere Ideen umgesetzt werden. Trotzdem gibt es Grenzen. Die einen sehen diese bei der Verantwortung, die kirchliche Immobilienbesitzende im Hinblick auf die christliche Botschaft und deren ethische Implikationen haben. Andere sehen sie in den Gebäuden selbst: Gestaltung, Herkunft, die damit verbundene „Aura“ und die bisherige Nutzung sollen sich „harmonisch“ zu neuen Nutzungen verhalten. Beide Herangehensweisen können sinnvoll sein und haben miteinander zu tun. Sie erfordern aber auch, Kriterien zu benennen, nach denen entschieden werden kann. Das Widmungsgesetz spannt dafür – wie in Abschnitt II dargestellt – einen weiten Rahmen auf.

KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Ein Kommunikationskonzept beschreibt einen strategischen Plan für die Kommunikation der Kirchengemeinde nach innen und nach außen. Fragen sind zum Beispiel: Wie ist konkret die Situation der Gemeinde, gibt es zeitlich drängende Faktoren oder kann man das Thema mit Zeit angehen? Wie ist das „*standing*“ im Ort oder Stadtteil? Was für ein Verhältnis besteht zu anderen Akteur*innen, die bislang ebenfalls die Kirche nutzen und besuchen (z. B. die Schule zu Schuljahrsbeginn etc.)? Gibt es einen Förderverein und welche Rolle spielt er?

Ferner stellt sich die Frage nach der Strategie: Was will man erreichen? Wie lautet das Minimal-, wie das Optimal-Ziel? Wie können die Ziele verständlich und pointiert artikuliert werden? Welche Partner*innen möchte man für ein geplantes Konzept gewinnen? Wer muss auf jeden Fall (auch aus gesetzlichen Gründen) frühzeitig informiert oder beteiligt werden? Ist die Transparenz des Verfahrens gewährleistet? Wie steht es um

die Balance zwischen entschiedener Planung einerseits und Einladung zur Mitgestaltung andererseits?

Schließlich sollen angemessene Maßnahmen die Strategie unterstützen: Mit wem will ich wie ins Gespräch kommen (vom Architekturbüro, das den Kirchengemeinderat berät, bis hin zur Gemeindeversammlung)? Welche medialen Kanäle kann man wie bespielen? Wann erfolgt eine Unterrichtung im Gemeindebrief oder im Schaukasten? Kann Kontakt mit der örtlichen Presse aufgenommen werden usw.?

Die hier vorgestellten Fragen sind nur eine Auswahl – sie sollen veranschaulichen, um was es geht. Möglicherweise sind im konkreten Fall andere Fragen wichtig. Eines aber soll klar werden: Ein Kommunikationskonzept dient der Selbstreflexion, macht das Verfahren sicherer und kann Missverständnisse, Zerwürfnisse oder auch Zeitverzögerungen verhindern.

² Vgl. § 3 Absatz 1 WidmG.

³ Vgl. § 4 Absatz 2 WidmG.

NACHWORT:

Manche Dinge gehen, andere kommen

Diese Broschüre möchte Sie angesichts von Veränderungen sensibilisieren und informieren. Nicht alles, was wir beschrieben haben, ist für jede Kirchengemeinde, jeden kirchlichen Akteur interessant oder wichtig. Die Situationen und Konstellationen vor Ort mögen sich ähneln, gleich sind sie nie. Daher lohnt es sich, genau auf die eigene Situation, die bauliche Lage und die Menschen vor Ort zu achten, die helfende Hände anbieten. Oft liegt genau darin die Lösung.

Die Nordkirche, wie wir sie heute kennen, verändert sich bereits. Nicht ohne Grund vermuten manche, dass dies erst der Anfang einer anderen Kirche ist. Manche sind darüber traurig, empfinden ihre Aufgabe als unangenehm und wie ein großes Abbruchunternehmen. Sie scheuen mögliche Konflikte oder fürchten den Imageschaden für die Kirchengemeinde, ja vielleicht auch die Melancholie, die sich über alles legen könnte.

Jede Zeit hat sich Herausforderungen zu stellen. Auf solche Herausforderungen zu reagieren, wie wir sie gerade erleben, erfordert die Übernahme von Verantwortung. Mit ihr kommt aber auch ein Gestaltungswille auf. Nach wie vor wollen wir als Christinnen und Christen den Glauben weiter-sagen, uns gegenseitig trösten, ermuntern und Raum zur christlichen Lebensgestaltung und zur Feier des Glaubens geben.

Dabei erleben wir, wie Mittel und Möglichkeiten wechseln. Ob es nun wenig oder viel ist, ob Anvertrautes kommt oder geht: Wir müssen und können immer gestalten. Was auch immer wir haben, es ist dazu da, dem christlichen Glauben und Leben Hilfe zu sein und Heimat zu geben.



Die Autorinnen und Autoren

Dr. Hauke Christiansen

ist Referent im Dezernat für Theologie, Ökumene und Diakonie des Landeskirchenamts der Nordkirche.

Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger

ist Referentin im Dezernat Recht des Landeskirchenamts der Nordkirche.

Deike Möller

ist Oberkirchenrätin im Landeskirchenamt der Nordkirche und leitet das Dezernat für Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege.

Dr. Thomas Schaack

ist Referent im Dezernat für Theologie, Ökumene und Diakonie des Landeskirchenamts der Nordkirche.

Felix Seibert

ist Referent im Dezernat für Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege des Landeskirchenamts der Nordkirche.



Kontaktadressen

Ökumenebeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Hamburg

Pastorin Annette Reimers-Avenarius
Shanghaiallee 12-14, 20457 Hamburg
Tel. 040 88181-540
a.reimers-avenarius@nordkirche-weltbewegt.de

Ökumenebeauftragter des Erzbistums Hamburg

Stephan Dreyer
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
Tel. 040 24877-343
stephan.dreyer@erzbistum-hamburg.de

Referent für Internationale Gemeinden

Pastor Prince Ossai Okeke
Shanghaiallee 12-14
20457 Hamburg, Tel. 040 88181-545
p.okeke@nordkirche-weltbewegt.de

Referent für Interkulturelle Kirchenentwicklung

Nicolas A. S. Moumouni
Shanghaiallee 12-14, 20457 Hamburg
Tel. 040 88181-510
n.moumouni@nordkirche-weltbewegt.de

Beauftragter für den christlich-islamischen Dialog

Pastor Dr. Sönke Lorberg-Fehring
Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg
Tel. 040 88181-140
s.lorberg-fehring@nordkirche-weltbewegt.de

Beauftragter für den christlich-jüdischen Dialog

Pastor Tobias Pfeifer
Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg
Tel. 040 88181-224
t.pfeifer@nordkirche-weltbewegt.de

Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen der Nordkirche

Pastor Jörg Pegelow
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel. 040 30620-1271
joerg.pegelow@sektenberatung.nordkirche.de

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel
Tel. 0431 6403502
ack-sh@erzbistum-hamburg.de
www.ack-sh.de

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle
Zentrum Kirchlicher Dienste
Alter Markt 19, 18055 Rostock
Tel. 0381 37798752
dorothea.eggert@elkm.de

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg

Geschäftsstelle
Shanghai-Allee 12-14, 20457 Hamburg
Tel. 040 36900-260
info@ack-hamburg.de
www.ack-hamburg.de

Umwelt- und Klimaschutzbüro der Nordkirche

Wichmannstraße 4, Haus 10 Nord
22607 Hamburg
Tel. 040 881 81-600
klimaschutz@nordkirche-weltbewegt.de
www.nordkirche-klimaportal.de

Kommunikationswerk der Nordkirche

Königstraße 54, 22767 Hamburg
Tel. 040 30620-1100
info@kommunikation.nordkirche.de
www.kommunikationswerk-nordkirche.de

Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
bauwesen@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de/ueber-uns/
im-landeskirchenamt/downloads

Literaturhinweise

Marta Binaghi
Ökumenische Kirchenzentren: Bild der Einheit oder Spiegel der Trennung?
Regensburg 2015

Albert Gerhards /Stefan Kopp (Hg.)
Von der Simultankirche zum ökumenischen Gemeindezentrum. Sakralbauten im Spannungsfeld christlicher Konfessionen
Freiburg 2021

Gerald Hagmann
Ökumenische Zusammenarbeit unter einem Dach. Eine Studie über evangelisch-katholische Gemeindezentren
Leipzig 2007

Stefan Kopp/Joachim Werz (Hg.)
Gebaute Ökumene. Botschaft und Auftrag für das 21. Jahrhundert?
Freiburg 2018

Hilke Rebenstorf/Christopher Zarnow/
Anna Körs/Christoph Sigrist (Hg.)
Citykirchen und Tourismus. Soziologisch-theologische Studien zwischen Berlin und Zürich
Leipzig 2018

Christine Siegl
Gast – Raum – Kirche. Nutzungserweiterung von Dorfkirchen als kirchliches Handeln, (Praktische Theologie und Kultur, Band 28)
Freiburg im Breisgau 2019

Links

www.kirchbautag.de – Homepage des Evangelischen Kirchbautages

www.kirchenrecht-nordkirche.de – Rechtssammlung des in der Nordkirchen geltenden Rechtes

www.sacris.de – Website über innovative Nutzungskonzepte von Kirchen etc.

Impressum

Herausgeber Landeskirchenamt der Nordkirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel
Redaktion Dr. Hauke Christiansen, Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger, Deike Möller, Dr. Thomas Schaack, Felix Seibert
Lektorat Detlev Brockes, www.detlevbrockes.de
Gestaltung Ruth Freytag, www.freytag-design.de
Druck Druckzentrum Neumünster GmbH
Auflage 1.500
Kiel, 2026

Danksagung

Die Autor*innen danken für vielfältige Unterstützung den Fotograf*innen Thorsten Biet, Architekten Brockmann & Brockmann, Dr. Kathrin Brandt, Björn Hähn, Architekten Johannsen und Partner, Manfred Maronde, Anne Oschatz, Jan Petersen, Inke Raabe, Reimond Weding und Reinhard Witt, darüber hinaus Ruth Freytag und Detlev Brockes und den in diesem Heft genannten Kirchengemeinden und Durchführenden von Projekten.

Bildnachweis

Titelseite: Titelfoto © picture – iStock.com. (Mitte-links): Pauluszentrum Schleswig. © Reinhard Witt; www.fotografie-nf.de.
(Mitte): St. Petri-Kirche Lübeck. Thorsten Biet, Lübeck.
(Mitte-rechts): Kirche Blankenhagen. Architekten Johannsen und Partner mbB; www.ajp-hamburg.de.
S. 2 (alle Fotos): St. Birgitta-Thomas-Kirche in Kiel-Mettenhof. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 4 (alle Fotos): St. Petri-Kirche Lübeck. Thorsten Biet, Lübeck.
S. 9 (oben und Mitte): Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Hamburg-Dulsberg. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 10 (alle): Kirchengemeinde Schönberg/Holstein.
S. 12 (alle): Kirchengemeinde Schönberg/Holstein.
S. 14 (alle): Pauluszentrum Schleswig. © Reinhard Witt; www.fotografie-nf.de.
S. 17 (alle): Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt Kiel.
S. 18 (alle): Pauluszentrum Schleswig. © Reinhard Witt; www.fotografie-nf.de.
S. 19 (oben): Inke Raabe, Husum.
S. 19 (unten links & rechts): Kirche Blankenhagen. Architekten Johannsen und Partner mbB; www.ajp-hamburg.de.
S. 20 (alle): Gemeindehaus Hamburg-Stellingen. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 21 (alle): Inselkirche in Kirchdorf auf Poel, Roger Thomas.
S. 22 (alle): St. Marien-Kirche in Ribnitz. Brockmann & Brockmann Architekten; brockmann-architekten.de.
S. 23 (Mitte): Innenansicht Auferstehungskapelle Güster. Manfred Maronde, Lauenburg.
S. 23 (unten links): Susanna Kolmos; susannakolmos.de.
S. 24 (alle): Frohbotschaftskirche Hamburg-Dulsberg. Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt Kiel.
S. 25 (alle): Friedenskirche / Husum. Inke Raabe, Husum.
S. 26 (oben und unten): Nikodemuskirche (innen) Hamburg-Ohlsdorf. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 26 (Mitte): Nikodemuskirche (außen) Hamburg-Ohlsdorf. Dr. Katrin Brandt, Landeskirchenamt Kiel.

S. 27: Kultur- und Wegekirche Landow / Rügen. Freundeskreis Kirche zu Landow e.V.
(unten): Gerd Meyerhoff, Landeskirchenamt.
S. 28 (oben): Kulturkirche St. Petri / Lübeck. Thorsten Biet, Lübeck.
S. 28 (unten): Kulturkirche St. Petri / Lübeck. Anne Oschatz, Hamburg; anneoschatz.de.
S. 29 (oben & unten links): St. Katharinen / Hamburg. Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt Kiel.
S. 29 (unten rechts): St. Katharinen / Hamburg. Dr. Katrin Brandt, Landeskirchenamt Kiel.
S. 30 (alle): Friedenskirche Eutin. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 31 (alle): Trinitatisquartier Hamburg-Altona. Felix Seibert, Landeskirchenamt Kiel.
S. 32 (alle): Kunstkirche Eickelberg. Christian Meyer, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.
S. 33 (kleine Fotos): Hörspielkirche Federow, Johannes-Marcus Wenzel.
S. 33 (unten): Projekt Dorfkirche mon amour. Reimond Weding; www.herrweding.de.
S. 35 (alle): Kirchengemeinde Schönberg/Holstein.
S. 36 (alle): St. Birgitta-Thomas-Kirche in Kiel-Mettenhof. Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt Kiel.
S. 37 (alle): Ökumenisches Forum Hafencity. Björn Hähn; www.bjoern-haehn.de.
S. 38: Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Hamburg-Dulsberg. Jan Petersen; kunst@sh.
S. 39: Erlöserkirche Hamburg-Borgfelde. Afrikanisches Zentrum Borgfelde, Sonja Bruhns, ICCN.
S. 41 (alle): Al-Nour-Moschee (vormals Kapernaum-Kirche). Jan Petersen; kunst@sh.
S. 42 (alle): Kirche Blankenhagen. Architekten Johannsen und Partner mbB; www.ajp-hamburg.de.
S. 46: © picture – iStock.com.
S. 51 (alle): Nikodemuskirche Hamburg-Ohlsdorf. Jan Petersen; kunst@sh.



In der entwidmeten Nikodemuskirche in Hamburg-Ohlsdorf wird heute moderne Kunst ausgestellt. Das große Bild zeigt den Altarraum vor der Umgestaltung.

➔ Mehr zur Nikodemuskirche siehe III. 3., Seite 26



Download der Broschüre und weiterer Dokumente

(Mustervereinbarungen, Merkblätter, Formulare):

www.nordkirche.de/ueber-uns/im-landeskirchenamt/downloads



Download der Broschüre und weiterer Dokumente

(Mustervereinbarungen, Merkblätter, Formulare):

www.nordkirche.de/ueber-uns/im-landeskirchenamt/downloads